

Mit Ihrer Kuhrfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

Freytag, den 26. Januar.

I. Citationes edictales.

Aus Befehl Sr. Hochwürden hiesigen Hrn. Officialen werden alle und jede Gläubigere, welche an den hiesigen Herrn Geheimen Rathen und Amtsdrosten, Freyherrn von Schmising, oder dessen Haab und Güter einige Ansprach und Forderung zu haben vermeinen, und solche Dato nicht proponirt, kraft dieses offenen Edicts zum dritten und letzten mal verabladet, um auf den 9ten Tag nach Bekanntmachung dieses ihre habende Forderungen durch gevollmächtigte Anwaldte bey hiesigem Officialatgericht unter Straf des ewigen Stillschweigens vorzubringen. Geben Münster den 18. Januar 1776.

De spec. Mandato Rev. D. Officialis
B. H. Funcke, causæ Act.

Auf Begehren Friderichen Darpe, Bürgeren und Linnentuchmachern zu Warendorf, welcher sein Haus auf der brunen Breden zu Warendorf belegen, verkauft, und der Ankäufer nicht früher den Kaufschilling zu bezahlen gesinnet, bevor die Schuldner abgeladen und befriediget wären. Als werden alle und jede Creditores Friderichen Darpe hiemit einmal vor alle citiret und abgeladet, innerhalb 6 Wochen ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii beym Protocoll vorzubringen, wes Endes zu dreymalen dieses kund gethan werden solle. Signatum Warendorf den 18 Januar 1776.

Ex Mandato D. Judicis
F. C. Simons, Grschr.

II. Gerichtliche Notifications.

Demnach in Revisions- und Explorations-Sachen des weiland Hochfürstlichen Münstrischen Hauptmanns von Ketteler zu Middelburg, nun des Beneficial-Erben,

Friderich Joseph von Böselager zu Nehlen, wider die von Ketteler Middelburgische Gläubigere heut unten beschriebenem Dato ein Urtheil dahin ergangen, daß behuf der annoch ohnbefriedigten Creditoren am 21sten zukünftigen Monats Februarii laufenden Jahres eine große Anzahl wohlerwachsener Eichenbäume ohnweit dem am Lippefluß belegenen Hause Middelburg in dem Bröggel, oder dem sogenannten Bröggelwirths Kuhekamp, in dem neuen Kamp, und sonsten auf mehreren zu besagtem Hause gehörigen Kämpen und Büschen an die Meistbietende einzeln, und Stückweise, oder mehrere Bäume zusammen genommen, öffentlich verkaufet werden sollen, und zwar unter nachfolgenden vorläufig festgestellten, dem Befinden nach aber, mehreren in actu distractionis kund zu machenden vortheilhaften Bedingnissen.

Erstens wird niemand zum Aufbot, oder wirklichen Kauf zugelassen, er seye dann im Hochstift Münster kundbar angesessen, oder er stelle dahie im Lande genugsam angesessene Bürgen.

Zweytens wird zur Zahlung des Kaufschillings Zeit eines halben Jahrs gestattet.

Drittens müssen die Gelder in Golde nach Münstrischen Kauf, die Pistole zu 5 Rthlr, und der Ducat zu 2 $\frac{10}{12}$ Rthlr. gerechnet, oder sonst in Edictmäßigen bey der Münstrischen Pfenningkammer gangbaren Ein Sechstel- oder Ein Zwölftel-Stücken beym Protocoll des Herzfeldischen Gogerichts erlegt werden.

Viertens wird dem Ankäufern zur Fällung und Wegräumung des Holzes eine zweyjährige Frist verstattet.

Fünftens, falls etwa die ausländischen Ankäufere hinlängliche Caution dahie im Lande zu bestellen, nicht im Stande seyn möchten sollen selbige die eine Halbscheid Licitati sofort, die andere Halbscheid aber vor Abführung des angekauften Holzes, gleichwohlen auch innerhalb eines halben Jahrs Frist zu erlegen, unter der Warnung schuldig und gehalten seyn, daß sonsten auf des Käufers Unkosten zur Redistraction des angekauften geschritten werden, und er deshalb allen Abgang und Schaden zu ersetzen, verpflichtet seyn solle.

Sechstens stehen die Bäume von Zeit des Ankaufs auf Gefahr des Käufers.

Siebentens mag jeder Käufer die angekauften Stücke mit seinem Mark sofort bezeichnen.

Achtens wird denen bey gegenwärtiger Explorations-Sache graduirten Creditoren freygestellt, mitzukaufen, und selbigen das Licitatum nach Ertrag ihrer Forderungen, zu compensiren gestattet. Als kann ein jeder zum Ankauf Lust und Mittel habender sich in oben anbestimmten termino am obbenannten Bröggelwirths Kamp nahe bey dem Hause Middelburg einfinden, und seinen Vortheil versuchen. Geben Münster den 20. Januar. 1776.

H. M. Mulert.

Aus Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officialen wird hiemit denjenigen, welche zu Ankaufung des so genannten, ohnweit der Stadt Werne belegenen Obelgünnen Kamps Lust und Mittel haben, öffentlich bekannt gemacht, wie daß vermög am 7ten October 1775. ergangener Urthel, in Ansehung, daß obbenennter Kamp bey der versuchten Distraction per minorationem abermals ohnverkauft geblieben, sothaner Kamp denselben dergestalt für 300 Rthl. angeboten werde, daß dieselbe solches Pretium binnen 6 Wochen beym Protocoll dieser Sachen Actuarii angiren mögen, mit dem Bedeuten, daß nach deren Ablauf keiner mehr zum Aufbot zugelassen werden solle. Signat. Münster den 7. October 1775.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münstrischen Herrn Gograven zum Sandwelle Doctoren Dyckhoff, wird hiemit jedermännigliechen bekannt gemacht, daß deren Pupillen Hauners oder Goethen Behausung zu Holtwick samt dabey obhandenen Höfgen, und dazu gehörigen beym Dorf Holtwick belegenen Garten, welche nach Abzug darauf haftenden Lasten auf 325 Rthl. ästimiret ist, am Montag, den 29sten dieses, dem Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen. Gegeben Horstmar den 22. Jenner 1776.

A. Bispinck, Act.

Da ad instantiam Juden Nathan Metz gegen die Wittibe Secretarii Bergering in executivis der Wittiben Secretarii beyde Häuser, deren eins aufm neuen Hof, und das große auf der Oststraßen in Warendorf belegen, auf Mittwochen, den 5ten Februar des Morgens 10 Uhr aufm Rathhause am gewöhnlichen Gerichtsplatze dem Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen. Als können die Liebhabere sich um bestimmte Zeit einfinden. Signat. Warendorf den 20. Januar 1776.

Ex Mandato D. Judicis
F. C. Simons, Grschr.

I. Vermischte Nachrichten.

Den 26sten Februar laufenden Jahrs des Morgens 10 Uhr werden die Hochfürstliche Mühlen zu Telgte in Erbpacht öffentlich ausgeboten werden. Diejenige, welche zu solcher Anpachtung Lust und Mittel haben, wollen sich am bestimmten Tag und Stunde allhier in der Hochfürstl. Hofkammer einfinden.

F. F. Geisberg, Amtsrenthm.

Den 14ten und folgenden Tägen zukünftigen Monats Februarii soll am Hause des Hofkammer-Rathen Detten auf Egidii Strasse verschiedene Kostbarkeiten an Silber, Gold, feinen Porcellain, Jouvelen und Brillanten gegen baare Zahlung meistbietend verkaufet werden.

Bey dem hiesigen Hofbuchhändler Perrenon sind nachstehende neue Bücher zu haben.

Wurz kurze Einleitung in die allgemeine Geschichte alter und neuer Zeiten, 4 Theile mit Kupfern in 8vo. 1 Rthl. 6 ggr.

Kirschii cornu copiæ linguæ latinæ & germanicæ selectum editio novissima a mendis non paucis studiose repurgata, parte utraque aucta, in ordinem redacta, ac denique tironum puriori latinitatis studiosorum usui accommodata. II. tomi in 8vo 4 Rthlr.

Gedanken und Uebungen der Gottseligkeit in den Tagen des Advents, von einer allergnädigsten Verfasserinn herausgegeben. 8 ggr.

Hahns vollständiges Bethbuch für die Verehrer des heiligen Altars-Sacraments. 10 ggr.

Kernhafter Unterricht eines Christen in der Wissenschaft wahrer Tugenden, verfasset von dem großen u. seligen Albertus 4 gg.

Sailer Triduum sacrum sive exercitia triduana. 6 ggr.

Excerpta electiora ex Livio, Salustio ac Cæsare, cum actis germanicis. 8 ggr.

Gastens Briefe über die Freygeister, nebst einem poetischen Anhang zur Bildung edler Herzen. 4 ggr.

Bey dem Buchhändler Joseph Anton Benedict dahier unterm Bogen aufm Roggenmarkt ist zu haben:

Curtius Rufus de rebus gestis Alexandri M. oder die Geschichtbücher des Curtius Rufus von den Thaten Alexanders des Großen, durch nützlichen Anmerkungen erläutert, mit zweyfachem Anhang aus dem Livius Salustius und Cæsar. Neue Ausgabe, 8. Augsp. 1775. 1 Rthl. 8 ggr.

Kurze Einleitung in die allgemeine Geschichte alter und neuer Zeiten, 4 Theile gr. 8. Koblenz 1775. 1 Rthl. 6 ggr.

Contzen, A. prælectiones Logicæ, 8 Coloniæ 1775. 8 ggr.

Hochfürstlich Münsterische Apotheker Tax-Ordnung, 3 Theile. als Nucleus Chymico pharmaceuticus præter augustanam Dispensatorio in 2das partes auf deutsch und latein 3 Theil Medicinal-Ordnung der im hiesigen Hochstift privilegirten Medicorum, Chirurgorum, Materialisten, Hebammen ꝛc. Amt, und deren Taxe, oder Belohnungen, nebst Taxe deren Arzneyen enthaltend, herausgegeben von Herren Land-Medicis, weyland H. P. J. Zurmühlen, und Herrn J. M. Forkenbeck M. D. Folio Münster. 20 ggr.

Joseph der Andere, Röm. Kaiser, allergnädigst erlassene Verordnung aller Zünfte, Aemter und Gilden, oder andere Gesellschaften betreffend. Fol. 4 ggr.

Ein Mädchen, so vermög glaubwürdigen Attestat, von besonderer Vernuft, zierlicher hochdeutscher Sprache, großer Fähigkeit in Nähen, Stricken, Fristren, und einer guten Aufführung, verlanget bey einer Herrschaft als Kammerjungfer, allenfalls vorerst als Ziermagd anzukommen. Das Intellig. Comt. giebt weitere Nachricht.

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

Triest, vom 1. Januar.

Den letzten Briefen aus Madrid zufolge, gieng daselbst durchgehends die Rede, daß der König geneigt wäre, den Engländeren Hülfstruppen und Schiffe wider die aufrührischen Amerikaner zu bewilligen. Die Zeit wird indessen das nähere hierüber aufklären.

London, vom 9. Januar.

Zwischen der Krone und ihren Amerikanischen Colonien werden die Aussichten je länger je fürchterlicher. Der Amerikanische Congreß hat sich nun aller oberherrschaftlichen Gewalt angemasset, Krieg und Frieden zu stiften, Bündnisse zu schliessen, die Händel zwischen einer Colonie gegen die andere abzumachen, neue Pflanzörter nach Gutbefinden anzulegen, u. s. w. Jede Colonie muß, ausser einem Corps Militz, ein neues Contingent gewaffneter Mannschaft stellen. Diese stößt zu dreyen Amerikanischen Armeen, die auf die Beine gestellt werden sollen, jene aber ist zur innern Vertheidigung der Colonie bestimmet. Ueber dieß muß jede eine gewisse Anzahl Schiffe ausrüsten, um ihre Küsten zu decken, die Handlung zu schützen und auf die Englischen Schiffe auszulaufen. Hierzu kömmt ein von dem Congresse verlautbartes Manifest, darin alle Völkerschaften, ausgenommen Großbrittannien, mit den Colonien Handelschaft zu treiben eingeladen werden. Artillerie, Ammunition, Montur und andere Erfordernisse werden in der Menge herbeygeschafft, und, da die diesjährige Erndte an allerhand Getraide daselbst reich ausgefallen, hingegen nicht das mindeste ausgeführt werden darf, so wird es an Lebensvorrath nicht fehlen. In einigen Colonien sind Stückgiessereyen, in den andern Pulvermühlen angelegt, und, ungeacht der Wachsamkeit unsrer Kriegsschiffe, ziehen sie nicht nur allein viele ihnen unumgänglich nöthige Erfordernisse aus der Fremde, sondern ihre Armateurs haben bereits 3 aus England mit Truppen nach Amerika gefertigte Transportschiffe, auch eine Fregatte, an derer Bord eine Menge nach Boston bestimmter Officiere war, aufgebracht.

Eisenach, vom 12. Januar.

Se Durchlaucht, der Herr Landgraf von Hessen-Cassel, haben zwar in Englischen Sold 12 tausend Mann Hessen verwilligt, jedoch nur auf 6 Jahre. Da aber der Herr Gesandte diese Truppen ganz ohne Bestimmung einer Zeit in Sold verlangt, so ist erst deshalb ein Courier nach London abgeschickt worden. Indessen müssen sich 9 Heßische Feldregimenter mit allem Nöthigen versehen, um täglich marschiren zu können.

Niederelbe, vom 15. Januar.

Daß 9500 Mann Russen sich von Petersburg nach Archangel auf den Marsch begeben haben, und den Politiken nicht bekannt werden will, wohin sie ferner bestimmt seyn mögen, ist eine ganz richtige Sache. Dies ist aber nicht das einzige, so ihrer Wißbegierde noch zur Zeit vorenthalten ist. Briefe aus Koppenhagen lassen einfliessen, man bemerke an dem dasigen Hofe stärkere Bewegungen, als gewöhnlich; seit der Ankunft zweyer Couriere, deren einer an den Rußischkaiserl. der andere an den Königl. Schwedischen Gesandten gerichtet war, habe ersterer öftere Staats-Unterredungen mit den Dänischen Ministeren gepflogen, und letzterer, der Baron von Sprengporten, eine besondere Audienz bey dem Könige gehabt. So unentwickelt diese Dinge sind, so critisch scheint die Lage zwischen England und seinen Colonien. Das Manifest, mittels dessen letztere alle Völkerschaften, ausser den Engländern, einladen, mit ihnen Handlung zu treiben, riecht stark nach einer nahen Trennung, welche die Amerikaner, wann sie in ihrer Macht ist, vollführen dürften.